

VERORDNUNG 2/2014 DES VORSTANDS DER PHARMIG ZU ARTIKEL 9 DES PHARMIG-VERHALTENS-CODEX (TRANSPARENZ)

Zur Entwicklung und Sicherstellung der bestmöglichen Arzneimittelversorgung ist die Zusammenarbeit zwischen pharmazeutischen Unternehmen und Angehörigen der Fachkreise sowie Institutionen unerlässlich. Zur Stärkung dieses Vertrauens ist die Transparenz ein geeignetes Mittel. Die individuelle Offenlegung von geldwerten Leistungen, die aus dieser Zusammenarbeit entstehen, stellt das höchste Maß an Transparenz dar; die individuelle Offenlegung von geldwerten Leistungen ist daher von allen Beteiligten partnerschaftlich anzustreben.

Gemäß Artikel 16 VHC erlässt der Vorstand der Pharmig zu Artikel 9.4 und 9.5 VHC in Entsprechung des Artikels 9.9 VHC nachstehende

VERORDNUNG ZU ARTIKEL 9 VHC:

1. Um eine ordnungsgemäße Erfassung der nach den Bestimmungen des Artikels 9 VHC offenzulegenden Daten zu erreichen, erlässt der Vorstand der Pharmig das als **ANLAGE ./1 ZUR VHC-VO ARTIKEL 9** beigeschlossene „**STANDARDISIERTE MUSTER FÜR DIE DATENERFASSUNG OFFENZULEGENDER DATEN**“.

ANLAGE ./1 hat zum Ziel, eine einheitliche Datenerfassung der Beteiligten zu ermöglichen.

Die Verwendung der **ANLAGE ./1** ist nicht verbindlich; sofern das pharmazeutische Unternehmen aber von der Verwendung der **ANLAGE ./1** absieht, hat es sicherzustellen, dass die von ihm verwendete Datenerfassung die in **ANLAGE ./1** enthaltene Systematik des Inhalts und der Darstellung der offenzulegenden Daten vollinhaltlich und vollumfänglich abbildet.

Zur Erleichterung der Handhabung wird **ANLAGE ./1** seitens der Pharmig auf ihrer Website www.pharmig.at unter der Rubrik *Verhaltenscodex* auch elektronisch als Excel-Datei zur Verfügung gestellt.

2. Bei der Erfassung der offenzulegenden Daten sind nachfolgende **Methodiken** anzuwenden:
 - Für Abgrenzungs-, Bewertungs-, und/oder sonstige Fragestellungen sind vom pharmazeutischen Unternehmen im Rahmen der offenzulegenden Beträge die jeweils von ihm angewandten Buchführungs- und Bilanzierungsgrundsätze heranzuziehen.

Die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung und Bilanzierung sind insbesondere auch betreffend die **Abgrenzung von Leistungen**, etwa bei mehrjährigen Vertragsverhältnissen bzw. wiederholten Leistungserbringungen über mehr als einen Berichtszeitraum, heranzuziehen und anzuwenden.

- Die erfassten Beträge der geldwerten Leistungen sind als **Nettobeträge** (abzüglich allfälliger Steuern und/oder Abgaben) auszuweisen.
- Die erfassten Beträge der geldwerten Leistungen sind in **EURO** anzugeben. Sofern es sich bei den erfassten Beträgen der geldwerten Leistungen um Beträge in ausländischer Währung handelt, sind diese in EURO umzurechnen; die **Umrechnung** hat nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung und Bilanzierung zu erfolgen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2014 in Kraft.